

Rechtsauskunft

Mahngebühren bei ausstehenden Absenzen

Sachverhalt:

Schüler X hat mehrere offene Absenzen. Können für die mehrmaligen Erinnerungsschreiben an die offenen Absenzen Mahngebühren erhoben werden?

Rechtsslage:

Eine Mahnung ist eine Erinnerung an eine fällige Pflicht. Werden dafür Gebühren erhoben, so handelt es sich um eine Kanzleigebühr (das heisst Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten). Kanzleigebühren müssen auf einem Rechtssatz beruhen, d.h. in einem generell-abstrakten, genügend bestimmten Erlass (z.B. einer Verordnung oder einem Reglement) umschrieben sein.¹ Der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Das Kostendeckungsprinzip gilt für Kanzleigebühren uneingeschränkt.² Die Höhe der Gebühr muss *im Einzelfall* in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat (Äquivalenzprinzip). Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den diese dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges.³ Die Gebühren richten sich im Kanton St.Gallen laut Art. 3 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT), sofern weder besondere Gebührenansätze festgesetzt sind noch Unentgeltlichkeit vorgeschrieben ist. Im Bereich der Mittelschulen bestehen für Mahngebühren keine besonderen Gebührenansätze. Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung sieht im ersten Teil, Nr. 10.10 vor, dass für Mahnungen Gebühren in der Höhe von 10 bis 50 Franken erhoben werden können.

Aus rechtlicher Sicht lässt sich nichts dagegen einwenden, bei fälligen Absenzen für die Erinnerung Mahngebühren zu erheben. Diese müssen aber in jedem Fall angemessen sein und von der Schulleitung im Rahmen der im Gebührentarif vorgesehenen Höhe festgesetzt werden. Dabei sind der tatsächliche administrative Aufwand und die zusätzliche Belastung der Schulleitung und des Sekretariats zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / 7. August 2002, geprüft ko, August 2011, geprüft cp, Juli 2012, geprüft ak, August 2020, geprüft ha / Juli 2022

¹ Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Zürich 1993, RN 2100.

² BGE 109 II 478, 480 E. 3b.

³ BGE 109 Ib 314, E. 5b.